



PRAXISHILFE

Lehrende, Trainer und Coaches – freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit?

Ob Sprachen, Sportarten oder Nachhilfe: Es gibt zahlreiche unterrichtende Tätigkeiten, die gute Chancen für eine berufliche Selbständigkeit bieten. Vor allem aus steuerlichen Gründen sollten Sie dabei frühzeitig klären, ob es sich bei Ihrer konkreten Tätigkeit um eine freiberufliche oder gewerbliche Dienstleistung handelt.

Kriterien für eine freiberufliche unterrichtende Tätigkeit

- Wissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten werden in fachlich strukturierter, in institutionalisierter und organisierter Form an Schülerinnen und Schüler vermittelt. Organisiert und institutionalisiert bedeutet, dass alle Unterrichtsteilnehmer ein einheitliches Verfahren durchlaufen und zum Beispiel an Prüfungen teilnehmen, die einer allgemeingültigen Form unterliegen.
- Der Unterricht erfolgt mittels eines schulmäßigen Programms. „Schulmäßig“ bedeutet, dass der Unterricht einem Lehrplan folgt.
- Die Kenntnisse müssen auf der Grundlage eines für das Fachgebiet allgemeingültigen, im Einzelfall abwandlungsfähigen Lehrprogramms vermittelt werden. Ein Lehrprogramm beinhaltet zum Beispiel Lehrinhalte, Lernschritte und Methoden, die für das Erreichen eines allgemeinen Lernziels (z. B. Bestehen einer Prüfung) notwendig sind.
- Der Unterricht umfasst nicht nur die Vermittlung von Wissen, sondern ggf. auch praktische Fertigkeiten, wie das Erlernen eines Musikinstruments.

Diesen Unterricht können Sie auch selbst gestalten, etwa durch das Anbieten eines eigenen Workshops.

Der Unterricht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch individuell als **Einzelunterricht** erteilt werden. Die Wissensvermittlung muss aber auch dann abstrakt erfolgen und nicht konkret auf akute persönliche Probleme der Schülerinnen und Schüler hin ausgerichtet sein. Der/die Lehrer/-in verpflichtet sich, die Schülerin bzw. den Schüler während der Vertragslaufzeit persönlich anzuleiten (Wissensvermittlung, Korrekturen, Anregungen, Übungen usw.). **Aber:** Orientiert sich der Lehrplan an den speziellen Bedürfnissen einer Person, handelt es sich nicht um eine Lehrtätigkeit in organisierter und institutionalisierter Form, sondern um eine gewerbliche beratende Tätigkeit (s. u. Coaches).

Auch auf **Coaches** sind die o. g. Regeln für Lehrerinnen und Lehrer grundsätzlich anwendbar. **Aber:** Erfordert das Coaching die Erarbeitung und Entwicklung eines Programms, das auf die individuellen Bedürfnisse einer Person abstellt und nicht auf einen Fachbereich beschränkt ist, handelt es sich nicht um eine Lehrtätigkeit, sondern um eine beratende Tätigkeit. Hierfür muss in der Regel ein Gewerbe angemeldet werden, es sei denn, das Coaching gehört zum Berufsbild eines freien Berufs, wie beratende Betriebswirte, Psychologen oder Ärzte.

Unterrichtende **Heilberufe und Gesundheitsfachberufe**, die mit einem Hochschulabschluss ausgeübt werden, gelten grundsätzlich als freiberuflich, wenn die unterrichtende Tätigkeit zum jeweiligen Berufsbild zählt (Beispiel: gesundheitliche Prävention). Heilberufler ohne Hochschulabschluss müssen mit ihrem Finanzamt vor Ort klären, ob sie den Freiberuflerstatus erhalten können.

Eine **nebenberufliche Lehrkraft** erzielt laut Rechtsprechung in der Regel Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Arbeit.

Der **Unterricht von Tieren** ist gewerblich. Im Einzelfall kann das Unterrichten von Tierhaltern unter den oben genannten Voraussetzungen freiberuflich sein.

Nachhilfeunterricht wird nach Gewerberecht nur dann als freiberuflich angesehen, wenn für die Erteilung des Nachhilfeunterrichts ein Hochschulstudium erforderlich ist und die Dienstleistung persönlich erbracht wird. Ausnahme: Schüler und Studenten, die zeitlich begrenzt und in geringem Umfang Nachhilfe erteilen, müssen in der Regel kein Gewerbe anmelden.

Bei einer **Supervision** liegt keine Lehrtätigkeit, sondern eine Beratung vor, da ein auf die speziellen Bedürfnisse und Organisationsstrukturen abgestimmtes Lehrprogramm erarbeitet wird.¹

Qualifikationen für eine freiberufliche unterrichtende Tätigkeit

Für die Finanzbehörden ist zur Ausübung einer (freiberuflichen) unterrichtenden Tätigkeit weder eine wissenschaftliche Fachausbildung noch ein formaler Befähigungsnachweis erforderlich. Entscheidend ist, dass der Unterrichtende die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die sein Fachgebiet betreffen sowie die Fähigkeit, diese den Schülern zu vermitteln.²

Für bestimmte unterrichtende Dienstleistungen gelten eventuell zusätzliche gesetzliche Anforderungen. Beispiel: Beim Unterrichten von Hundehaltern gilt laut Tierschutzgesetz (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 f. TierSchG): Wer „für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“ Die Erlaubnis erhält man nur mit einem entsprechenden Sachkundenachweis (Prüfung vor dem Veterinäramt).

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit bilden das Einkommensteuerrecht und das Gewerberecht. Letztlich entscheidet das Finanzamt vor Ort, ob es sich um eine freiberufliche unterrichtende Tätigkeit handelt. Die Praxis zur Anerkennung des Freiberuflerstatus kann dabei zwischen den verschiedenen Finanzämtern durchaus voneinander abweichen.

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass das Finanzamt die Freiberuflichkeit akzeptiert, während das Gewerbeamt eine Gewerbeanmeldung fordert. Denn: Eine frei-

berufliche unterrichtende Tätigkeit liegt aus der Sicht der Gewerbebehörden nur dann vor, wenn

- für die Ausübung der Tätigkeit ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss vorliegt und
- es sich um Schulunterricht (hierzu gehören auch der Musik- und Gesangsunterricht) handelt.

Liegen unterschiedliche Einschätzungen von Gewerbe- und Finanzamt vor, wenden Sie sich bitte zunächst an das Finanzamt.

Nach Gewerberecht sind Tanz-, Turn-, Tennis-, Fecht-, Golf-, Ski-, Bergsteiger-, Schwimm-, Yoga- oder ähnlicher Unterricht gewerbliche Tätigkeiten.

Unterricht oder Erziehung?

Eine erzieherische Tätigkeit liegt nach der Rechtsprechung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor. Für erzieherische Tätigkeiten gelten nicht die Beschränkungen des Gewerberechts zur Dienstleistung höherer Art, das heißt: Anders als bei der unterrichtenden Tätigkeit setzt eine (freiberufliche) erzieherische Tätigkeit keinen Hochschulabschluss voraus. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist freiberuflich, wenn sie eine „planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und sittlichen Formung junger Menschen zu tüchtigen und mündigen Menschen“ darstellt.³

Inhaber von Schulen

Inhaber von Schulen (Fahr-, Tanz-, Yogaschulen usw.) üben in der Regel ein Gewerbe aus. Für eine freiberufliche Anerkennung müssen vor allem auch die Merkmale der Eigenverantwortlichkeit und der Leitung im Sinne der fachlichen und inhaltlichen Verantwortung erfüllt sein. Das bedeutet, dass zum Beispiel der Inhaber einer privaten Schule, an der mehrere Lehrkräfte beschäftigt sind, einen nicht unerheblichen Teil des Lehrangebots selbst bestreiten muss, und die Lehrtätigkeit der anderen Lehrkräfte in hinreichendem Umfang kontrollieren und beeinflussen muss.⁴ Wenn der unterrichtsorganisatorische und verwaltende Anteil einer Dienstleistung die Gesamttätigkeit prägt, liegt keine unterrichtende Tätigkeit, sondern ein Gewerbe vor.

Beispiel: Der Inhaber einer Fahrschule, der sich selbst nicht als Fahrlehrer betätigt, ist Gewerbetreibender.⁵ Führt er den Unterricht hingegen eigenverantwortlich durch, ist er Freiberufler.⁶

Zusatzleistungen zum Unterricht

Werden neben der Unterrichtserteilung noch zusätzliche Leistungen an die Schüler erbracht, liegt womöglich insgesamt eine gewerbliche Betätigung vor. Wenn zum Beispiel eine Tanzschule im Rahmen ihrer Veranstaltungen Getränke und Schallplatten verkauft, erzielt sie gewerbliche Einkünfte.⁷ Wird die Tanzschule von einer Personengesellschaft betrieben, können bereits geringfügige gewerbliche Umsätze dazu führen, dass insgesamt ein Gewerbebetrieb gegeben ist. Im Falle einer solchen sogenannten „gemischten Tätigkeit“, ist es empfehlenswert, von Beginn an beide Bereiche zu trennen (Buchführung, Steuern usw.), um im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit von den steuerlichen Vorteilen profitieren zu können.

Versicherungspflicht für Bildungsberufe

Unabhängig von der steuerlichen Einstufung einer unterrichtenden Tätigkeit als Freier Beruf oder Gewerbe, ist es wichtig, sich als Lehrerin oder Lehrer mit dem Thema „Rentenversicherungspflicht“ zu beschäftigen.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung sind selbständige Lehrer, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies ist unabhängig davon, ob der Unterricht an einer öffentlichen Schule oder privat, in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt wird. Die Deutsche Rentenversicherung legt den Lehrbegriff sehr weit aus, so dass mittlerweile auch Coaches und Supervisoren zum

pflichtversicherten Personenkreis zählen. Im Einzelfall können Befreiungsmöglichkeiten bestehen. Diese sollten im Vorfeld mit der [Deutschen Rentenversicherung Bund](#) besprochen werden.

Weitere Informationen und Beratung:

BMWi-GründerZeiten „Existenzgründungen durch freie Berufe“

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB)

Freier Beruf oder Gewerbe – Kurzfassung

Das IFB bietet darüber hinaus Einzelberatung in ausgewählten Bundesländern an.

Tel.: 0911 23565-0

<http://ifb.uni-erlangen.de/gruendungsberatung>

Unterstützung vor Ort bieten auch:

- das Finanzamt
- Steuerberater
- Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht

Quelle: Dr. Willi Oberlander, Unternehmensberatung, und Chanell Eidmüller, Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. (IFB)

1 FG Münster, Urteil vom 21.11.2005 – 8 K 3185/02 G

2 BFH-Urteil vom 02.02.2000, BFH/NV 2000, 839 m. w. N., BFH-Urteil vom 11.06.1997 XI R 2/95, BFHE 183, 450, BStBl II 1997, 687

3 BFH-Urteile vom 11. Juni 1997 XI R 2/95, BFHE 183, 450, BStBl II 1997, 687; vom 17. Mai 1990 IV R 14/87, BFHE 161, 361, BStBl II 1990, 1018, und vom 21. November 1974 II R 107/68, BFHE 115, 64, BStBl II 1975, 389)

4 BFH IV R 130/79 v. 1.4. 1982, BStBl II 82, 589 = BFHE 136, 86, zur Sportschule

5 BFH I 249/63 v. 10. 1966, BStBl III 66, 685 = BFHE 86, 802

6 BFH V R 87/85 vom 9. 8. 1990, BFH/NV 91, 848

7 BFH VIII R 294/81 v. 27.11.1984, BFH/NV 86, 79